



Generalzolldirektion



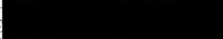
Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Herrn



DIREKTION I  
Personal,  
Organisation und  
Maritime Aufgaben

BEARBEITET VON:



DIENSTORT:  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg

TEL  
FAX  
MAIL  
DE-  
MAIL



POSTANSCHRIFT:  
Postfach  
90332 Nürnberg  
www.zoll.de

DATUM: 21. Dezember 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**  
Kontrollen gemäß § 6b GSA Fleisch

BEZUG Zwischennachricht vom 6. Dezember 2022, O 1004-2022.00056-  
DI.B.16 (202200286760)  
Ihr Antrag vom 6. Dezember 2022

ANLAGEN

GZ **O 1004-2022.00056-DI.B.16 (202200293551)**  
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter



mit E-Mail vom 6. Dezember 2022 wandten Sie sich an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Informationen

1. in wie vielen Fällen die Zollverwaltung in den Jahren 2021 und 2022 Kontrollen auf der Grundlage von § 6b GSA Fleisch zur Einhaltung des § 6a GSA Fleisch durchgeführt hat und
2. wie viele Verstöße hierbei festgestellt wurden.

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 S. 1, 9 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird in Bezug auf 2. stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

### **Begründung:**

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen. Die vorhandenen Informationen sind nicht detailliert genug, um Ihre erste Frage zu beantworten.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) führt ihre Prüfungen auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) durch und verfolgt dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz. Die FKS geht somit bei ihren Prüfungen allen in Betracht kommenden Prüfaufträgen aus § 2 SchwarzArbG nach. Zu diesen Prüfaufträgen zählt auch die Prüfung von Betrieben der Fleischwirtschaft und deren Einhaltung der Regelungen der § 6a und § 7 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch). Die FKS führt dabei gemäß § 3 SchwarzArbG Prüfungen von Personen, sog. Personenbefragungen, und/oder gemäß § 4 SchwarzArbG Geschäftsunterlagenprüfungen, sog. Arbeitgeberprüfungen durch.

Eine gesonderte statistische Erfassung zu den einzelnen Prüffeldern – wie beispielsweise zu Prüfungen zur Einhaltung des § 6a GSA Fleisch – findet nicht statt. In der Arbeitsstatistik der FKS werden daher sämtliche Prüfungen erfasst, welche in der Fleischwirtschaft durchgeführt wurden.

Im Jahr 2021 hat die FKS 707 Arbeitgeberprüfungen in der Fleischwirtschaft und im Jahr 2022 (Stichtag: 30. November 2022) 565 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt. Zu den geprüften Betrieben zählen hierbei auch Fleischhandwerksbetriebe, auf welche die §§ 6-6b GSA Fleisch keine Anwendung finden.

Da in Bezug auf die zweite Frage keine Ausschlussgründe vorliegen, wird sie nachfolgend beantwortet:

Im Jahr 2021 wurden 63 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 7 GSA Fleisch wegen Verstößen gegen § 6a GSA Fleisch eingeleitet. Im Jahr 2022 wurden bis zum Stichtag 30. November 2022 42 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 7 GSA Fleisch wegen Verstößen gegen § 6a GSA Fleisch eingeleitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propstthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet

